

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 130.

Samstag den 29. October

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1710. (1) Nr. 143. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

wegen Veräußerung der noch übrigen drei Abtheilungen der in Krain gelegenen Religionsfondsgült St. Katharina zu Tgg. — Die von der ersten Verkaufs-Ausbietung noch übrig gebliebenen, nach dem Domicile der Unterthanen gemachten drei Abtheilungen der in den drei Kreisen Krains zerstreut liegenden Religionsfondsgült St. Katharina zu Tgg, werden an nachstehenden Tagen und Orten, als: a) Am 12. December 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Rathssaale des k. k. Guberniums zu Laibach, die im Laibacher Kreise im Bezirke der Umgebung Laibachs befindliche I. — und die im Neustädter Kreise im Bezirke Auersperg liegende III. Gültabtheilung; und b) am 14. December 1842, Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei dem k. k. Kreisamte Adelsberg die im Adelsberger Kreise, in den Bezirken Adelsberg und Prem befindliche IV. Gültabtheilung öffentlich feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis ist für die I. Gültabtheilung auf 729 fl. 35 kr., wörtlich: Sieben Hundert Zwanzig Neun Gulden 55 Kreuzer Conventions-Metallmünze; III. Gültabtheilung auf 1495 fl. 20 kr., wörtlich: Ein Tausend Vier Hundert Neunzig Fünf Gulden 20 kr. Conventions-Metallmünze; IV. Gültabtheilung auf 806 fl. 15 kr., wörtlich: Acht Hundert Sechs Gulden 15 Kreuzer Conventions-Metallmünze, festgesetzt worden. — Die wesentlichen Bestandtheile, Erträgnisse und Nutzungen, dann Lasten dieser Gültabtheilungen sind, und zwar: I. Abtheilung, im Bezirke Umgebung Laibachs. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus folgenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat sechs kaufrechtliche

Unterthanen, welche zusammen fünf Hübden. — Diese Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienst 24 fl. 15³/₄ kr., und an Zinsgetreide 7 Megen Haber, dann an Kleinrechten 8 Kapäuner, 8 Händeln, 80 Eier, 4 Pfund Flachs. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich reluiret pr. 3 fl. 45 kr. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, außer Verkaufsfällen aber pactirte Laudemien von 18 fl., 12 fl., 13 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., nebstbei jedenfalls eine Gewährbriefstaxe pr. 4 fl. 30 kr., von Urb. Nr. 2 pr. 5 fl., und eine Schreibgebühr pr. 1 fl. 8 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels mit Einschluß der Grundbuchstaren 33 fl. 48 kr. betragen. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — III. Abtheilung, im Bezirke Auersperg. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Abtheilung hat neun Unterthanen, welche zusammen drei kaufrechtliche Hübden besitzen. — Die gesammten Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unsteigerlichem Gelddienst 18 fl. 2²/₄ kr., an Zinsgetreide 3 Megen 4²/₅ Maß Weizen, 11¹/₂ Maß Korn, 9 Megen 14²/₅ Maß Haber, und 6 Megen 9³/₅ Maß Hirse, dann an Kleinrechten 4⁴/₅ Kapäuner, 4²/₅ Hendl, 48 Eier und 72 Haarzählinge. Die Kleinrechte werden nach Ausweis der Rechnungen alljährlich herkömmlich reluiret pr. 3 fl. 39 kr. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactirte Laudemien pr. 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in beiden Fällen aber auch Ge-

währbriefstaxen von 2 fl. 30 kr. und 4 fl. 30 kr., mit Ausnahme Urb. Nr. 11 und der Käuschen, dann bezahlen sie von Urb. Nr. 8 und 12 auch eine Schreibgebühr pr. 34 kr. — Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaxen 3 fl. 58 $\frac{1}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß eine halbe Hube erst im Jahre 1822, zwei solche aber erst im Jahre 1833 kaufrechtlich geworden sind. — An Zehentherrlichkeiten besitzt diese Abtheilung den Getreidezehent im Dorfe Sagoritz, Pfarre Gutenfeld, Bezirk Auersperg, Kreis Neustadt, von 12 Hübten mit einem Garben, und dieser Zehent trug seit 1831 bis inclusive 1840 162 fl. 15 kr.; ferner den Getreidezehent im Dorfe Gaberje, Pfarre St. Marcin, Bezirk Weirelberg, von drei Hübten mit zwei Garben, und dieser Zehent ertrug in gleicher Zeit 83 fl. 3 kr. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — IV. Abtheilung, in den Bezirken Adelsberg und Prem. Diese Abtheilung hat keinen Sitz und keine liegenden Gründe, sie besteht bloß aus nachstehenden Herrlichkeiten: Diese Gült hat vierzehn Unterthanen, welche zusammen fünf eine halbe kaufrechtliche Hübten besitzen. — Die gesammten Unterthanen entrichten alljährlich nach Abzug des Fünftels an unveränderlichem Gelddienste 31 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr., und an Zinsgetreide 7 Mezen 22 $\frac{2}{5}$ Maß Haber. — Die Unterthanen entrichten bei Besitzveränderungen in Verkaufsfällen den zehnten Pfennig, in anderen Fällen aber pactirte Laudemien von 4 fl. 30 kr., 6 fl. und 9 fl., in allen Fällen aber noch eine Gewährbriefstaxe von 30 kr., 2 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr., und von Urb. Nr. 22 noch eine besondere Schreibgebühr pr. 34 kr. Diese Gebühren haben von 1831 bis inclusive 1840 nach Abzug des Fünftels und mit Einschluß der Grundbuchstaxen 31 fl. 13 $\frac{3}{4}$ kr. betragen, wobei bemerkt wird, daß 4 $\frac{1}{2}$ Hübten erst vor fünf Jahren kaufrechtlich gemacht worden sind. — Auf dieser Gültabtheilung haften außer den Verwaltungskosten und gesetzlichen Concurrenzbeiträgen keine Lasten. — Bedingungen, für jede der drei Gültabtheilungen gleichgültig. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Krain Realitäten zu besitzen fähig ist. — Diejenigen Käufer, christlicher Religion, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung die allerhöchste Rücksicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befrei-

ung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Erben in gerader absteigender Linie zu Statten. — Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Badium den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder endlich einen von der Kammerprocuratur geprüften und nach S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsact herzubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Central-Casse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassämliche Depositenschein, wenn er bei der mündlichen Veräußerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erstehender angesehen und behandelt werden würde. — Die Halbscheide des Kauffchillings ist binnen vier Wochen nach erfolgter, und dem Erstehenden intimirter Genehmigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Halbscheide kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Entität in erster Priorität versichert, und mit jährlichen 5% in Conventions-Münze verzinst wird, binnen fünf Jahren, in gleichen Jahresraten abbezahlt werden. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder

3. 1708. (3) ad Nr. 25830. Nr. 59815.

Licitations = Kundmachung.

Von der k. k. n. öst. Prov. Baudirection wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die am 12. September d. J. Statt gehabte Versteigerung über die zu dem Allerhöchst genehmigten Bau einer Kettenbrücke über den Wiener Donaukanal, an der Stelle der gegenwärtig bestehenden Franzensbrücke, erforderlichen Arbeiten und Materiallieferungen die höhere Ratification nicht erhalten hat, am 7. November d. J., um 9 Uhr Vormittags, im Commissionszimmer der k. k. Provinz. Baudirection, im Dominicaner Gebäude Nr. 669 in der Stadt, eine neuerliche öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, zu welcher jeder Unternehmungslustige gegen Erlay der weiter angefügten Cautionen, die in Ersetzungsfällen zurückbehalten, außerdem aber nach der Licitation wieder zurückgestellt werden, Zutritt hat. — Die Licitation wird nach folgenden detaillirten Preisverzeichnissen, in welchen sowohl die zu dieser Brückenherstellung nothwendigen Bauerfordernisse als auch die zu erledigenden Cautionen angeführt sind, vorgenommen werden. — Das Preisverzeichnis Nr. 1 enthält die Zimmermannsarbeiten mit Inbegriff der Holzmateriallieferungen, wobei eine Caution von 900 fl. bedungen wird. — Das Preisverzeichnis Nr. 2 enthält die Maurer- und Pflasterarbeiten mit Inbegriff der Materiallieferungen, wobei eine Caution von 3200 fl. E. M. bedungen wird. — Das Preisverzeichnis Nr. 3 enthält die Steinmehrarbeiten mit Inbegriff der Stenmateriallieferungen, wobei eine Caution von 6200 fl. E. M. bedungen wird. — Das Preisverzeichnis Nr. 4, enthält die Schmied- und Schlosserarbeiten mit Inbegriff der Eisenmateriallieferungen, wobei eine Caution von 7400 fl. E. M. bedungen wird. — Das Preisverzeichnis Nr. 5 enthält die Anstreicherarbeiten, wobei eine Caution von 320 fl. E. M. bedungen wird. — Die in den obenangeführten 5 Stück Preisverzeichnissen enthaltenen Bauerfordernisse werden zuerst einzeln, sodann aber alle zusammen genommen im Ganzen ausgedoten werden. — Die Pläne, Vorausmaße, die allgemeinen Bedingungen, die Baudivise und die Preisverzeichnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. n. öst. Prov. Baudirection eingesehen werden. — Zur Erleichterung für jene Uebenehmer, welche wegen großer Entfernung oder anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht

öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, daß bis zum Beginne der mündlichen Licitationsbehandlung schriftliche versiegelte, mit dem Eingabestämpel versehene Offerte unter folgenden Modalitäten übergeben werden können. (Während und nach Ende der mündlichen Licitation werden keine Offerte angenommen). 1) Muß in denselben ausdrücklich das Verzeichniß unter Ansetzung der Nummer desselben angegeben seyn, für welches ein Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen und das Mehr oder Weniger des Ausrufspreises nach Procenten, worin der Anbot für dieses Verzeichniß besteht, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrag bestimmt angegeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — 2) Muß ausdrücklich enthalten seyn, daß der Offerent alle betreffenden Bauurkunden, so wie die Behandlungsbedingungen mit seiner Namensunterfertigung versehen habe, und sich im Falle der Annahme seines Offertes zur Erfüllung desselben rechtskräftig verbindlich erklären. — 3) Muß dasselbe mit Tauf- und Familiennamen, dann dem Charakter und Wohnorte des Offerenten unterfertigt seyn. — Dem Offerte muß die festgesetzte und in dem Preisverzeichnisse bemerkte Caution beiliegen. — 4) Zu der einzelnen Versteigerung der Bauerfordernisse muß für jedes Verzeichniß ein separates Offert vorgelegt werden, und von Außen deutlich bezeichnet seyn, für welches Verzeichniß dasselbe bestimmt ist, zu der Versteigerung im Ganzen aber ein Offert für alle 5 Preisverzeichnisse zusammen genommen, überreicht werden. — Nach abgeschlossener mündlicher Licitation werden die bezüglichen Offerte eröffnet werden. — Ist der in einem Offerte gemachte Anbot besser als der mündliche so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Nachlaß von den Tariffspreisen ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden, wenn jedoch mehrere das geringste Anbot enthaltende schriftliche Offerte gleich lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Loos entschieden werden welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten ist. — Von der k. k. Prov. Baudirection, Wien am 10. October 1842.